
Von Bau-km	0+0000	bis Bau-km	0+0541
sowie	0+0000	bis Bau-km	0+0071 (Wallinghausener Str.)
	0+000	bis Bau-km	0+0091 (Egelser Str.)
Baulänge:	0,703 km		
Nächster Ort:	Aurich		
Landkreis:	Aurich		
Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan Nr. 378 der Stadt Aurich			

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Straßenbauvorhaben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 NUVPG

Aufgestellt Aurich den 18.11.2019 Stadt Aurich im Auftrage:	Geprüft: Aurich, den im Auftrage:
---	--

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 NUVPG

1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,703 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	---		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☐	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☐	☒	Neugestaltung der Radwegführung; Beseitigung vorhandener Straßenbäume
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	Geringfügig durch Reduzierung des Straßengrüns

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPg)	☐	☒	Ausbau der Fockenbollwerkstraße
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPg)	☒	☐	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPg)	☐	☒	Regenrückhaltebecken Am Rosentor (Hausnr. 29)
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPg)	☒	☐	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPg)	☒	☐	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☒	☐	
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	☒ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	

1.22	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der folgenden Punkte ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:
	Erläuterungen zu 1 Im vorhandenen Straßenzug soll zur Verbesserung der Radwegesituation der Straßenquerschnitt verändert werden; darüber hinaus wird zur Verbesserung der Kreuzungssituation ein Kreisel eingebaut. Der Ausbau vollzieht sich fast ausschließlich im vorhandenen Straßenquerschnitt; im Bereich des Kreisels müssen bisher vorhandene Grünflächen in geringem Maße in Anspruch genommen werden. Zusätzliches Verkehrsaufkommen oder Änderung des Verkehrsverhaltens mit Auswirkungen auf die Luft- und Lärmsituation ist nicht zu erwarten. Eingriffe in Gewässer oder ins Grundwasser sind nicht notwendig. Lediglich die Beseitigung von einzelnen Gehölzen ist notwendig; Ersatzanpflanzungen werden im Planbereich durchgeführt.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☐	☒	Es handelt sich um eine innerörtliche Straße
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☒	Seniorenheim an der Fockenbollwerkstraße sowie Krankenhaus an der Wallinghauser Str. (100 m weiter östlich); keine zusätzliche Belastung durch Lärm- oder Luftschadstoffe
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	☐	☐	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	☐	☒	Bäume nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	☒	☐	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	☒	☐	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	☒	☐	
2.2.20	Naturwaldreservate	☒	☐	

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Fläche	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4	<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u> Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Es besteht kein Risiko, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Die Neuversiegelung ist sehr gering. Es werden einige Bäume durch den Umbau der Straße gefällt werden. Davon fallen 8 Stück unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich und sind daher durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. <u>Aussagen zur Kompensation</u> Da weder das Verkehrsaufkommen noch das Verkehrsverhalten der Kfz-Fahrer verändert wird, ist mit keiner erheblichen Veränderung der Lärm- oder Immissionssituation zu rechnen. Die eventuelle Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen wird im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens geklärt. Kultur- oder Sachwerte werden nicht betroffen; lediglich einzelne Bäume im Privatgärten sind betroffen; hier werden Ausgleichspflanzungen vorgenommen, soweit die betroffenen Anlieger dies wünschen. Die Baumaßnahmen erfordern nur in sehr geringem Maße neue Flächen v. a. im Bereich des Kreisels; ansonsten liegen die Maßnahmen in der bereits vorhandenen Straßenfläche. Die durch die Maßnahme ausgelösten geringen Eingriffe in den Boden und durch die Gehölzbeseitigung werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Stadt Aurich ausgeglichen. Es verbleiben daher keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Zuge der UVP zu überprüfenden Schutzgüter. Die Stadt Aurich sieht daher keine Anhaltspunkte für eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐
-----------------	---	---	--